

Vertragsbedingungen zum Lizenzvertrag

§ 1 Lizenzgegenstand

- (1) Der LG erteilt dem LN eine auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich befristete Nutzungslizenz für die in diesem Vertrag ausgewählte Software.
- (2) Die Nutzungslizenz für DictaNet WF wird ausschließlich zur Nutzung auf einer Computeranlage des LN in dem umseitig angeführten Umfang erteilt. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Lizenziert wird der Programmeinsatz auf der Computeranlage des LN, wobei gleichzeitig max. die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplätzen gestartet sein darf. Im Lieferumfang ist eine Dokumentation zum Selbstaussdruck enthalten.
- (3) [entfällt]
- (4) Der LN ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich zugänglich zu machen.

§ 2 Full Service Entgelt-Pauschale

- (1) Die Nutzungslizenz der Software wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die monatliche Zahlung einer sog. Full Service Entgelt-Pauschale überlassen. Die Full Service Entgelt-Pauschale beinhaltet die laufende Programmpflege und Programmweiterentwicklung, den Hotline Anwendersupport und das Lizenz-Nutzungsentgelt.
- (2) Vor-Ort Leistungen sind nicht in der Full Service Entgelt-Pauschale enthalten und sind zu ortsüblichen Preisen kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung von Vor-Ort Leistungen hat.
- (3) Der LG ist berechtigt, in einem vereinfachten Verfahren einheitlich für vergleichbare Lizenzverträge - und nicht über das Entgelt hinaus, das für Neukunden üblicherweise erhoben wird - durch einseitige Erhöhungserklärung die Full Service Entgelt-Pauschale zum 01. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen anzupassen. Widerspricht der LN der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein. Innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ist eine Entgelterhöhung ausgeschlossen.
- (4) Wird der Einzug für eine Monatsrate rückbelastet, so wird die Rate zusammen mit der nächsten Monatsrate im nächsten Monat zzgl. einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 Euro eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug, macht der LG von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und teilt dies dem LN formlos mit.
- (5) Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsabwicklung bei dem LG ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und unabdingbar. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung zugestimmt, die Einzugsermächtigung widerrufen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im Voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Entgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

§ 3 Systemumgebung

DictaNet WF hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen:

- (1) Digitales Diktat: Prozessor mit mindestens 1,5 GHz. Arbeitsspeicher: Mindestens 512 MB RAM (Windows Vista mindestens 1 GB RAM). Betriebssysteme: Windows Vista 32 Bit (ab SP1) Business Edition oder höher, Windows XP 32 Bit (ab SP2). Bei Windows XP ist mindestens Microsoft .NET Framework 2.0 erforderlich.
- (2) Unterstützte Spracherkennungssoftware: Dragon für DictaNet ab Version 8.0.
- (3) Netzwerksystem-Betriebssysteme: Windows 2008 Server, Windows 2003 Server (ab SP1), Windows 2000 Server (ab SP4), TCP/IP-Netzwerkprotokoll.
- (4) Diktathardware: Durch LG1 freigegebene Aufnahme- und Wiedergabegeräte siehe www.dictanet.com. Die unterstützten Geräte von Drittanbietern können abweichende Systemvoraussetzungen haben.

§ 4 Urheberrecht

Die DictaNet WF Software ist urheberrechtlich geschützt. Auf die Strafbarkeit unzulässiger Vervielfältigung der DictaNet WF Software, somit auch der Nutzung auf mehr Arbeitsplätzen als lizenziert, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Kündigung für den LN ist für 48 Monate ausgeschlossen (Mindestvertragslaufzeit).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Falle einer Kündigung hat der LN die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen, dies dem LN schriftlich zu bestätigen, sowie dem LG gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 6 Gewährleistung, Programmpflege und Support

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des LN sind zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mangelfreiheit nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann.
- (2) Der LG verpflichtet sich, die dem LN zur Nutzung überlassene Software laufend zu pflegen. Dies beinhaltet beispielsweise die Anpassung an Nachfolgebetriebssysteme und die Unterstützung und Einbindung von neuer Diktathardware. Die Programmpflege für DictaNet WF erfolgt grundsätzlich über das Internet (www.dictanet.com).
- (3) Der LG verpflichtet sich, den Einsatz der lizenzierten DictaNet WF Software durch eine Hotline zu unterstützen. Der Hotline Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Telefax und per E-Mail gestellt sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, wird supportet, soweit es sich um Fragen oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Der Hotline-Support wird werktags zur üblichen Bürozeit geleistet, mindestens von 9 bis 17 Uhr. Zusätzlich wird durch den LG außerhalb der üblichen Bürozeiten ein 24 Stunden Telefonsupport für software-technische Betriebsstörungen zur Verfügung gestellt. Die eigenen Telekommunikationskosten für Supportanfragen sind von dem LN zu tragen.
- (4) Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf DictaNet WF bezogene Programminstallation und Systemanpassung durch einen autorisierten Vertriebspartner der ra e komm AG voraus. Der LN gewährleistet, dass sich die Betriebssysteme und die mit DictaNet WF verbundenen Programme auf dem neuesten Stand der Technik befinden. Dazu gehört das Übertragen der vom Betriebssystem-Hersteller zur Fehlerbeseitigung und Aktualisierung herausgegebenen Servicepacks (SP) sowie das Update auf vom Betriebssystem-Hersteller herausgebrachte Nachfolgebetriebssysteme, welche die vom LN genutzten Betriebssysteme im Vertrieb ersetzen. Die Nutzungslizenz der DictaNet WF Software erstreckt sich auf die aktuelle Fassung des jeweiligen Betriebssystems entsprechend der obigen Aufzählung der Systemvoraussetzungen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programmpflegevertrag bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programmpflegevertrages erschienen ist. Als Erschienen gilt eine Windows-Version, wenn sie marktüblich ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programmpflegevertrages besteht keine Verpflichtung des LG, die DictaNet WF Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen. Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, können die Auswirkungen eines Updates einer komplexen Software (wie z.B. DictaNet WF) auf das Gesamtsystem (Betriebssystem, Textverarbeitung usw.) nicht vorhergesagt werden. Je nach individueller Konfiguration können softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht in dem Full Service Pauschalentgelt enthalten. LN verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich ein Update der DictaNet WF Software einzuspielen.

§ 7 Haftung

Der LG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des LG. Sofern der LG leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§ 8 Datenschutz

Der LN ist damit einverstanden, dass seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen von dem LG gespeichert und von dem LG und dessen Vertriebspartnern zum Zweck der Betreuung und des Supports, für Werbekampagnen und zur Marktforschung genutzt werden dürfen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten den LG nicht.
- (2) Ist LN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.